

## Wildtierkorridore

# L 2.6

### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen (ökologischer Ausgleich, Artenschutzbestimmungen) sicherzustellen. Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten.

Art. 18 Abs. 1 NHG  
Art. 13–15, 20 NHV  
Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG

Die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

§ 40 Abs. 1 lit. a BauG

Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebungen über Jagd, Wald, Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Umwelt, Bau- und Planungswesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 18 AJSG

Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefördert. Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.3 und H 5.4

Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. Mit gezielten Programmen will der Regierungsrat die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern.

Entwicklungsleitbild 2009

Das grossräumige Vernetzungssystem besteht aus:

- den überregionalen Ausbreitungsachsen, ein vom Bund bezeichnetes, mehrheitlich waldbundenes "Wegnetz" für Wildtiere und
- den wichtigsten Engstellen auf diesen Achsen – den Wildtierkorridoren.

Dieses System dient hauptsächlich dem (Gen-)Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Tierpopulationen, der Wiederbesiedelung entleerter Teilräume und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft.

### Herausforderung

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Konzentration auf jene Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Sie bezeichnen im Richtplan Engstellen und Hindernisse auf den überregionalen Ausbreitungsachsen, welche die Passierbarkeit für Wildtiere einschränken oder verhindern. Aus kantonaler

Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Auch der Bund soll mit seinen Beitragsleistungen auf diese bezeichneten Gebiete verpflichtet werden.

### Stand / Übersicht

Grundlage für die Festsetzung der 27 Wildtierkorridore (früher Vernetzungskorridore) 1996 beziehungsweise 2005 waren der kantonale Bericht "Wildtierkorridore im Kanton Aargau" (Müri, 1999) und der nationale Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" (Holzgang et al, 2001).

Vier der fünf ebenfalls seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Korridore sollen nun festgesetzt werden. Der Richtplan wird damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten.

GRB vom 18.10.2005  
(GR.05.115-1)

Im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts sollen am Hochrhein Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Wildtierkorridore gesucht werden. Ein gemeinsames Projekt zur Evaluation ist in Bearbeitung.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsatz

A. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Wildtierkorridore

1.1 Die Wildtierkorridore werden festgesetzt.

1.2 Die Gemeinden sichern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

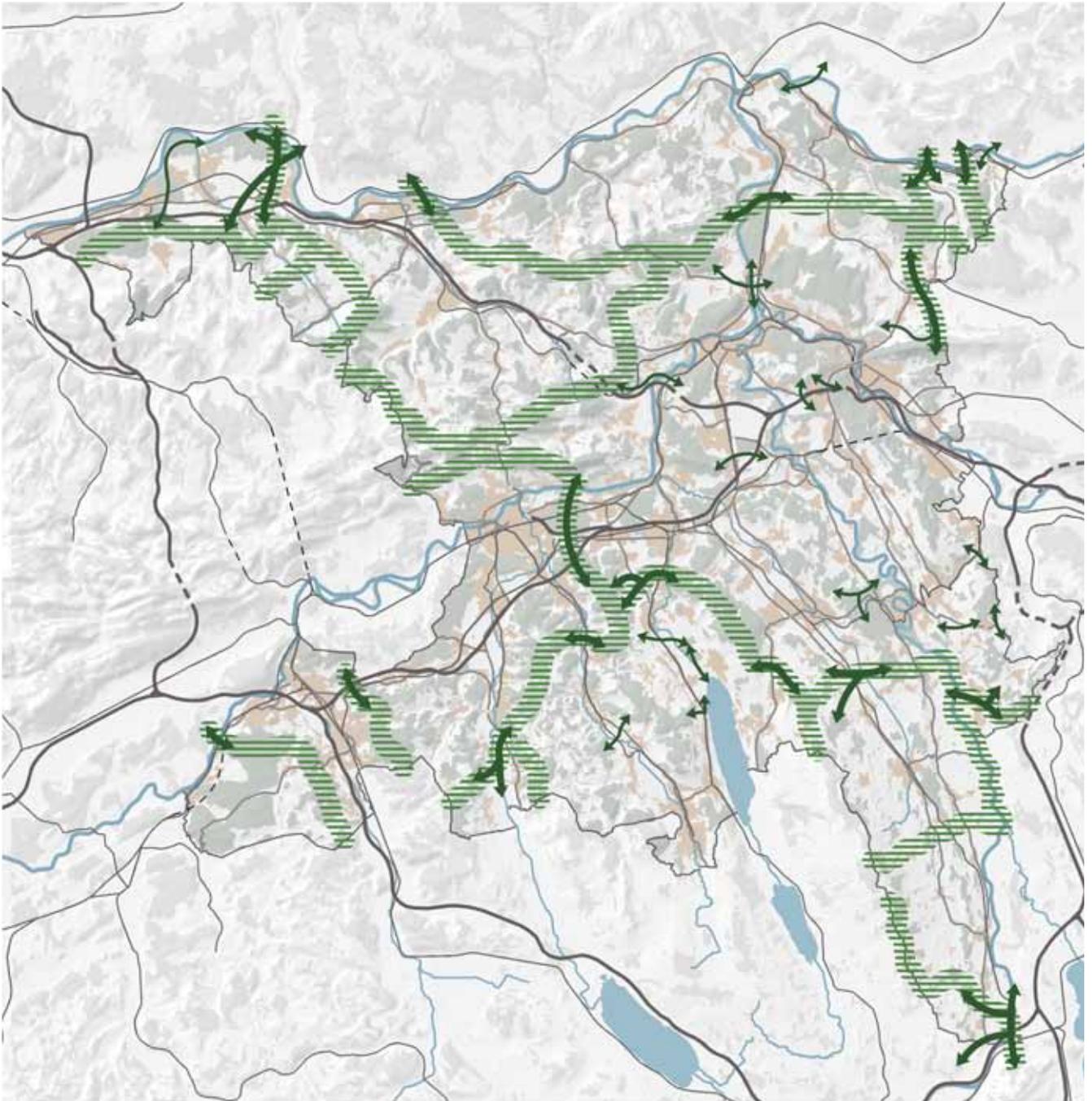
1.3 In den Wildtierkorridoren sind Bauten möglich, soweit die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.

1.4 Der Kanton realisiert Massnahmen zur Aufwertung der Wildtierkorridore und zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit.

1.5 Der Regierungsrat fördert die Massnahmen, indem er insbesondere Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt, Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt oder Bewirtschaftungsverträge abschliesst. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.

Richtplan-Teilkarte L 2.6

## Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore



Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung
		Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung
		überregionale Ausbreitungsachse
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald
		National- / Kantonsstrasse
		Schiennetz